

Amtsblatt der Stadt Brühl



24. Jahrgang

Ausgabetag: 18.04.2008

Nummer: 6

Seite

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Brühl für das
Haushaltsjahr 2008

56 - 57

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



BEKANNTMACHUNG

der Haushaltssatzung der Stadt Brühl für das Haushaltsjahr 2008

1. Haushaltssatzung der Stadt Brühl für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der durch Art. 1 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden in Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 geänderten Fassung (GV NW Nr. 41 vom 24.11.2004) hat der Rat der Stadt Brühl mit Beschluss vom 03.03.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge einschließlich Finanzerträge auf	85.900.000 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	83.800.000 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	68.400.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	73.340.000 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	8.900.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	10.120.000 €
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	4.500.000 €
festgesetzt.	

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	2.500.000 €
festgesetzt.	

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird festgesetzt auf	0 €
--	-----

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf	20.000.000 €
---	--------------

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 (gegenüber 2007 unverändert) wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 200 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 390 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 430 v.H. |

§ 7

- 1 Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
- 2 Die im Stellenplan angebrachten Vermerke "künftig umzuwandeln" (ku) haben folgende Wirkung :
 - Soweit es sich um ku-Vermerke nach der Stellenobergrenzenverordnung handelt, ist mindestens jede zweite von da an freiwerdende, von einem Vermerk betroffene Planstelle in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln.
 - Bei den übrigen von einem Vermerk betroffenen Beamten- oder Beschäftigtenstellen ist jede freiwerdende Stelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in 50124 Bergheim mit Schreiben vom 19.03.2008 angezeigt worden. Mit Verfügung vom 16.04.2008 wurde die Anzeigefrist verkürzt. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO vom 25.04.08 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2008 am 31.12.2010 im Rathaus Steinweg, Bürgerberatung, Zimmer B 008, öffentlich aus. Die Bürgerberatung ist geöffnet:

montags – dienstags	von	7.30	bis	16.00 Uhr
mittwochs	von	7.30	bis	14.00 Uhr
donnerstags	von	7.30	bis	18.00 Uhr
freitags	von	7.30	bis	12.30 Uhr
samstags	von	10.00	bis	12.30 Uhr

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei den

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 17. April 2008
Der Bürgermeister

(Michael Kreuzberg)